

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	05.02.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	26.02.2014

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat beantragt, aus Anlass

- 1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 06.04.2014,**
- 2. der Kulinaria am Sonntag, dem 01.06.2014,**
- 3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 12.10.2014 und**
- 4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 30.11.2014**

Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

- 5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 13.04.2014 und**
- 6. des Tages der offenen Tür am Sonntag, dem 07.09.2014**

Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der

Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 06.04.2014,
2. der Kulinaria am Sonntag, dem 01.06.2014,
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 12.10.2014 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 30.11.2014

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 13.04.2014 und
6. des Tages der offenen Tür am Sonntag, dem 07.09.2014

dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen,

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Fiedler
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Geilenkirchen vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung in der im Entwurf vorliegenden Form zu beschließen.